

Beglaubigte Abschrift

I-5 O 306/19



Landgericht Bochum

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rogert & Ulbrich, Ottostraße
12, 50859 Köln,

gegen

die Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Herbert Diess, Karlheinz
Blessing, Jochem Heizmann, Andreas Renschler, Rupert Stadler, Frank Witter,
Oliver Blume, Gunnar Kilian, Hiltrud Werner, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Eagle LSP
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Neustädter
Neuer Weg 22, 20459 Hamburg,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Bochum

am 13.03.2020

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Sandmann als Einzelrichterin

beschlossen:

Die Parteien werden nach Überprüfung der Rechtsauffassung der Kammer –
Einzelrichterin – auf Folgendes hingewiesen:

1.

Es kann nicht alleine aufgrund der Behauptung des Klägers davon ausgegangen
werden, dass sein am 29.04.2015 als Neufahrzeug gekauftes Fahrzeug VW Golf VII

Variante 1.6 TDI, Fahrgestellnummer [REDACTED], über einen Motor EA 189 und deswegen über eine unzulässige Abschaltvorrichtung verfügt.

Soweit die Beklagte behauptet, dass das Fahrzeug einen Motor EA 288 aufweist, hat sie auf die Auflage der Kammer mit Beschluss vom 31.01.2020 zwar nicht näher substantiiert, woraus sich dies ergibt. Da unstrittig geblieben ist, dass es sich hierbei um eine interne Motorbezeichnung handelt, die am Motor für den Kläger nicht erkennbar ist, und der Fahrzeugtyp des Klägers mit einer Leistung von 77 kW und einem Hubraum von 1598 ccm mit beiden Motoren verkauft wurde, wäre eine derartige Darlegung jedoch grundsätzlich erforderlich gewesen.

Andererseits ist unstrittig, dass unter Zugrundelegung der Fahrgestellnummer des Motors dieser von keinem Rückruf bzw. Softwareupdate erfasst ist und dem Kläger auch keine Stilllegung seines Motors angedroht wurde. Dies spricht dagegen, dass es sich um einen EA 189-Motor handelt, der von dem Rückruf aufgrund des Bescheids des Kraftfahrtbundesamtes erfasst ist.

Demgemäß kommt es nach Auffassung der Kammer – Einzelrichterin – darauf an, ob das Fahrzeug – sei es mit einem Motor EA 189 oder EA 288 - tatsächlich über eine unzulässige Abschaltvorrichtung verfügt. Hierzu ist unter Zugrundelegung der Grundsätze gemäß dem Beschluss des BGH vom 28.01.2020, VIII ZR 57/19 (ergangen zum Motor OM 651 von Mercedes-Benz) von einer hinreichend substantiierten Darlegung des Klägers auszugehen. Denn der substantiierten Darlegung steht nicht entgegen, dass das Fahrzeug von keinem Rückruf erfasst ist und hinsichtlich des Motors EA 288 nach durchgeführten Untersuchungen ohnehin kein Rückruf durch das Kraftfahrtbundesamt, welches nicht von einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgeht, begehrt wurde. Vielmehr reicht es aus, dass der Kläger, der mangels eigener Sachkunde und hinreichenden Einblicks in die Konzeption und Funktionsweise des in seinem Fahrzeug eingebauten Motors einschließlich des Systems zur Verringerung des Stickoxidausstoßes keine genauen Kenntnisse von dem Vorhandensein und der konkreten Wirkung einer Abschaltvorrichtung haben kann (vgl. BGH, Beschluss vom 28.01.2020, VIII ZR 57/19).

Hierzu ist daher gemäß dem Beweisantrag des Klägers Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu erheben.

2.

Dabei wird davon ausgegangen, dass gemäß dem Vorbringen der Beklagten das Fahrzeug des Klägers nicht über einen SCR-Katalysator verfügt, so dass bereits deswegen Manipulationen am SCR-System und eine prüfstandsoptimierte AdBlue-Versorgung nicht in Betracht kommen.

3.

Es kommt in Betracht, dass für ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten gem. § 826 BGB das unstreitig in dem Fahrzeug zum Einsatz kommende sog. Thermofenster nicht ausreicht. Insoweit wird auf den im Rechtsstreit vorgelegten Hinweisbeschluss des OLG Köln vom 19.09.2019, 15 U 117/19, zu Ziff. I.2. Bezug genommen. Jedoch ist die Kammer – Einzelrichterin – der Auffassung, dass je nach Reichweite des Thermofensters im Hinblick auf den zwischen den Parteien streitigen Temperaturbereich und im Rahmen einer in Betracht kommenden Gesamtabwägung verschiedener relevanter Faktoren sich auch hieraus jedenfalls ein Indiz für eine etwaige Sittenwidrigkeit ergeben kann, dass auch das Thermofenster in den Beweisbeschluss einbezogen wurde.

II.

Es soll durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über folgende Fragen Beweis erhoben werden:

1.

Verfügt das Fahrzeug VW Golf VII Variant 1.6 TDI, Fahrgestellnummer WVVZZZAUZEP567568, des Klägers über eine Abschaltvorrichtung

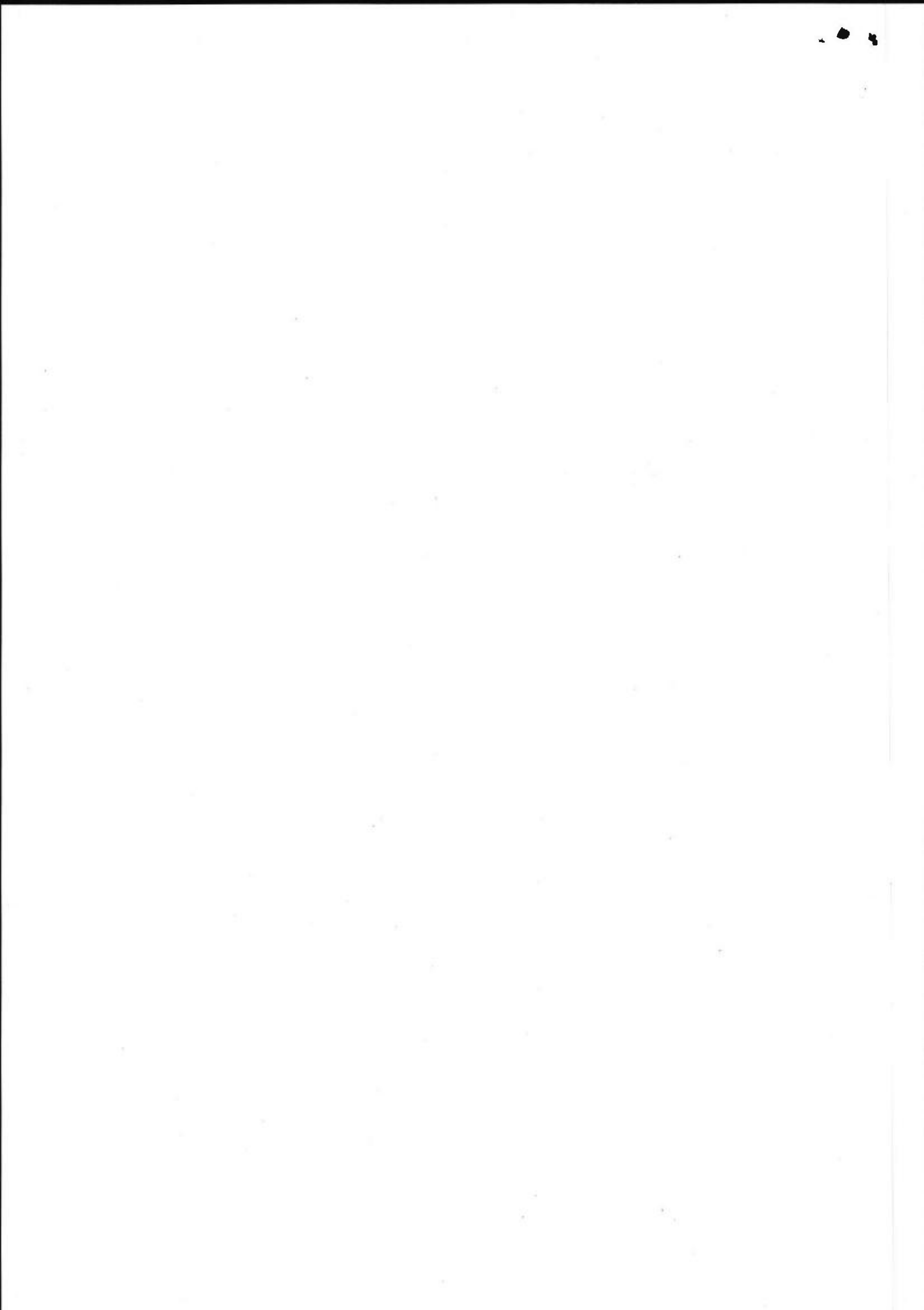
(Art. 3 Nr. 10 Verordnung EG Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2007)

in Form

- einer Software (prüfstandsoptimierende Umschaltlogik)
- einer Lenkwinkelerkennung, Temperaturerkennung, Zeiterfassung (gemäß dem Schriftsatz des Klägers vom 17.01.2020, dort S. 21-22)
- einer Fahrkurvenerkennung
- eines Thermofensters,

die bewirkt, dass bei einem Testlauf unter Laborbedingungen auf dem Prüfstand (NEFZ-Zyklus) die Abgasrückführung des Dieselmotors hinsichtlich der Stickoxidwerte (NOx) derart verändert wird, dass nur auf dem Prüfstand die Stickoxidvorgaben der Euro 5-Norm eingehalten werden und die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird?

Dabei soll der Sachverständige bezüglich des Thermofensters auch Ausführungen dazu machen, ob bzw. ggf. in welchem Umfang eine Abgasrückführung nicht in



einem Temperaturbereich von - 24°C bis + 70°C in Abhängigkeit zur Umgebungstemperatur stattfindet.

2.

Falls die Frage zu Ziff. 1 bejaht wird:

- a) Ist die Einrichtung notwendig, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten?
- b) Arbeitet die Einrichtung nicht länger, als zum Anlassen des Motors erforderlich ist?
- c) Sind die Bedingungen in den Verfahren zur Prüfung der Verdunstungsemissionen und der durchschnittlichen Auspuffemissionen im Wesentlichen enthalten?

(a)- c): Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Verordnung EG Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2007)

III.

Mit der Erstattung des Gutachtens wird als Sachverständiger beauftragt:

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Eifler
Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Verbrennungsmotoren
Fakultät für Maschinenbau
Gebäude IC 2 / 129
Universitätsstr. 150
44801 Bochum

IV.

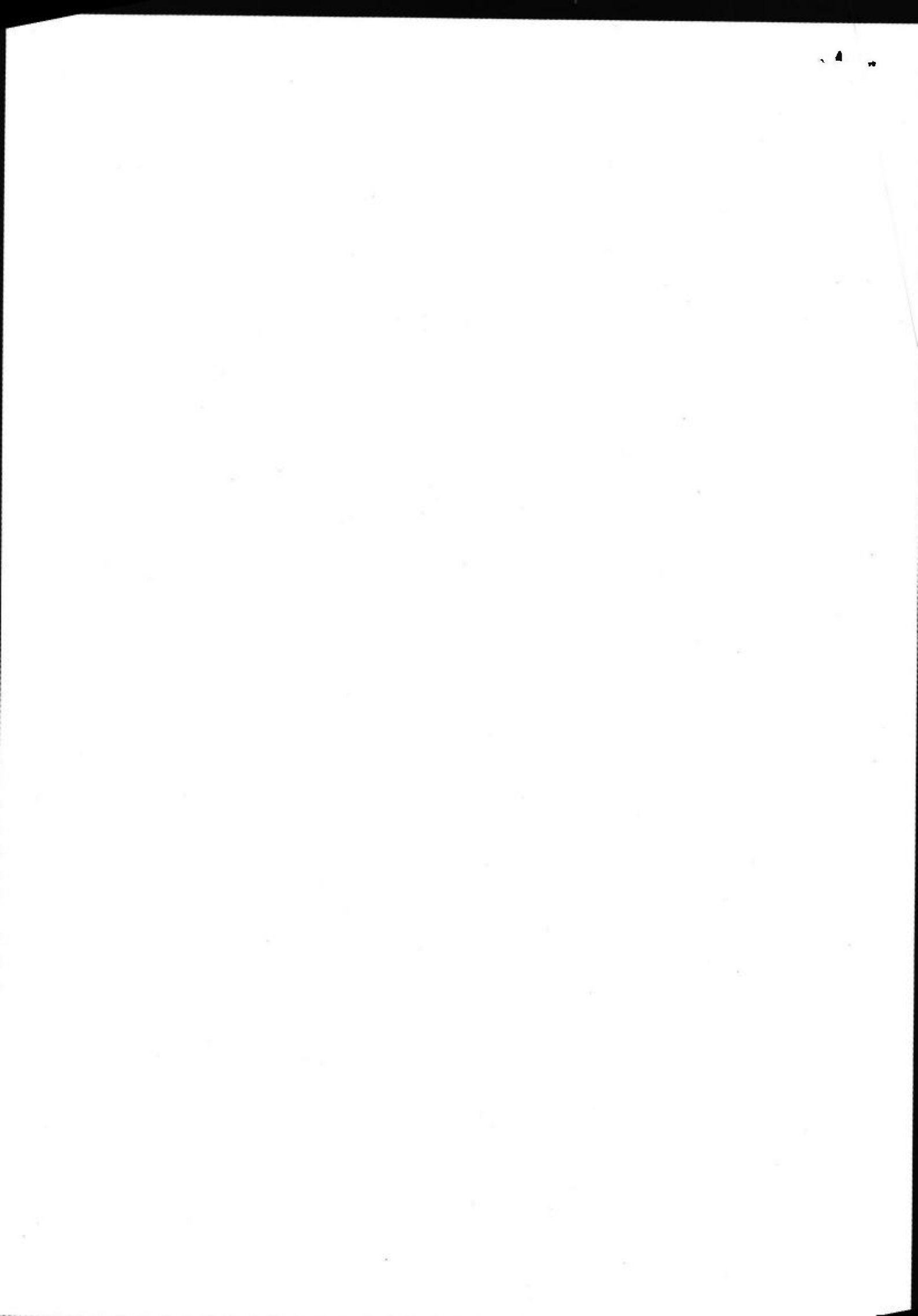
Die Einholung des Sachverständigengutachtens ist davon abhängig, dass der Kläger binnen 3 Wochen einen Auslagenvorschuss in Höhe von 5.000,- € einzahlt.

not FS FA: 14.04.20
✓ F: 07.04.20 ✓

Sandmann

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum





Verkündet am 13.03.2020

Rozycki, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle